

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| 1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 - Wahlvorschläge und Wahlwerbung | 5. Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden |
| 2. Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht | 6. Überstundenregelung von nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten |
| 3. Bericht der Ombudsstelle für barrierefreies Internet - Handlungsanleitung für barrierefreie Websites | 7. Bedarfszuweisungen 2021 |
| 4. Kundmachungsreform | 8. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2022
<i>Verbraucherpreisindex für November 2021 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

1.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 Wahlvorschläge und Wahlwerbung

1. Wahlvorschläge

Bis zum 9. Jänner 2022 hatte die Gemeindewahlbehörde Zeit die Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates kundzumachen. Ebenfalls bis zu diesem Datum hatte der Gemeindewahlleiter die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen.

Die Wahlvorschläge sind von den Wählergruppen bis spätestens 28. Jänner 2022 schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates hat

- die unterscheidende, nicht mehr als 80 Zeichen umfassende Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und

eine aus nicht mehr als acht Zeichen bestehende und in Großbuchstaben gehaltene **Kurzbezeichnung**, die auch ein Wort oder mehrere Wörter enthalten kann, wobei über die zulässige Anzahl hinausgehende Zeichen jeweils als nicht beigesetzt gelten;

- die Wahlwerberliste, in der, mit arabischen Ziffern gereiht, die Wahlwerber unter Angabe ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Adresse anzuführen sind; die Wahlwerberliste darf höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind; sie muss jedoch mindestens vier Wahlwerber enthalten;
- die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet zu enthalten.

Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag von mindestens 1% der Einwohnerzahl der Gemeinde (maßgeblich ist das Ergebnis der Registerzählung aus dem Jahr 2011), aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, mindestens aber von acht Wahlberechtigten unterfertigt werden (Unterstützungserklärung).

Auch die einzelnen Wahlwerber haben schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Diese ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Die Zustimmungserklärung gilt zugleich als Unterstützungserklärung.

Bei der **Lang- oder Kurzbezeichnung** werden Leerzeichen nicht mitgezählt. Die Kurzbezeichnung ist in Großbuchstaben zu fassen und darf nicht mehr als acht Zeichen umfassen, dabei ist die Verwendung von Leer-, Satz- oder Sonderzeichen erlaubt. Nur bei überbordender Verwendung derartiger Zeichen könnte sich unter Umständen eine Unzulässigkeit der Verwendung von Satz- oder Sonderzeichen ergeben.

Wichtig: Eine Kurzbezeichnung ist verpflichtend anzuführen! Enthält der Wahlvorschlag keine Kurzbezeichnung, so ist er nach der endgültigen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 lit b TGWO 1994 zurückzuweisen.

Die (**Lang**)**Bezeichnungen** der Wählergruppen dürfen keinen Anlass zur Verwechslung geben. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, da die Bezeichnung der Wählergruppe bei der Bildung des Wählerwillens eine maßgebliche Rolle spielt. Ob Bezeichnungen schwer voneinander unterscheidbar sind, hat die Gemeindegewahlbehörde im Einzelfall zu entscheiden.

Tragen Wählergruppen gleiche oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen, so hat der Gemeindegewahlleiter die Zustellungsbevollmächtigten zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so hat die Gemeindegewahlbehörde diese Wählergruppen z.B. durch das Beisetzen von Buchstaben oder der Namen der erstgenannten Wahlwerber unterscheidbar zu bezeichnen.

Gleich vorzugehen ist grundsätzlich auch dann, wenn Wählergruppen gleiche oder schwer unterscheidbare Kurzbezeichnungen tragen. Kann in diesem Fall kein Einvernehmen zwischen den Zustellungsbevollmächtigten hergestellt werden, so hat die Gemeindegewahlbehörde die Kurzbezeichnungen durch die Anfügung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des an der ersten Stelle des Wahlvorschlages stehenden Wahlwerbers

unterscheidend zu bezeichnen.

Sind die Anfangsbuchstaben identisch, so sind die **Kurzbezeichnungen** durch die Anfügung von arabischen Zahlen unterscheidend zu bezeichnen, wobei mit der Kurzbezeichnung jenes Wahlvorschlages zu beginnen ist, dessen Wählergruppe im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war. Waren beide Wählergruppen im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten oder nicht vertreten, so ist dabei mit der Kurzbezeichnung jenes Wahlvorschlages zu beginnen, der früher eingereicht wurde.

Wurde in einem Wahlvorschlag ein Unionsbürger, der **die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und** noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber aufgenommen, hat er schriftlich zu erklären, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeindegewahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates verlangen, mit der bestätigt wird, dass er nach dem Recht dieses Staates seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen oder dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist (§ 35 Abs. 6 TGWO 1994).

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters hat zu enthalten:

- die **Bezeichnung der Wählergruppe**
- den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss **von mehr als der Hälfte der Wahlwerber** aus der **Wahlwerberliste** des von der Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages **unterfertigt** werden. Darüber hinaus hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters schriftlich seine Zustimmung zu erklären.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kann nur von einer Wählergruppe eingebracht werden, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt.

Wichtig: Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters ist **gemeinsam** mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einzubringen. Wurden die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters nicht gemeinsam eingebracht, so ist der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters nach der endgültigen Prüfung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a TGWO 1994 zurückzuweisen.

Zurückziehung von Wahlvorschlägen, Zustimmungserklärungen und Unterschriften:

Der **Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters** kann bis zum 4. Februar 2022, 17.00 Uhr, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist endgültig. Zurückgezogene Wahlvorschläge können auch in veränderter Form nicht wieder eingebracht werden.

Ein **Wahlwerber** kann bis zum 8. Februar 2022, 17.00 Uhr, schriftlich seine **Zustimmungserklärung** zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates zurückziehen.

Über diese Zurückziehung hat der Gemeindevahlleiter den Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Wählergruppe unverzüglich zu verständigen und den betreffenden Wahlwerber vom Wahlvorschlag zu streichen. Eine Zurückziehung der Zustimmungserklärung hat keine Auswirkungen auf sonstige Unterfertigungen des Wahlwerbers, wie etwa jene zur Unterstützung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters oder zur Koppelung von Wahlvorschlägen.

Zur Zurückziehung der Zustimmungserklärung, Tod oder Verlust der Wählbarkeit eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters und Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters siehe weiters § 41 TGWO 1994.

Muster für Wahlvorschläge befinden sich auf der Homepage des Landes Tirol, unter www.tirol.gv.at/gemeinderatswahl

Koppelungserklärungen:

Die Wählergruppen können ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates bis spätestens 4. Februar 2022, 17.00 Uhr, koppeln. Die Koppelung ist schriftlich gegenüber der Gemeindevahlbehörde zu erklären. Die Koppelungserklärung muss jeweils von mehr als der Hälfte der Wahlwerber der einzelnen zu koppelnden

Wahlvorschläge unterfertigt sein. Gegenstandslos wird die Koppelungserklärung, wenn eine Wählergruppe der gekoppelten Wahlvorschläge die Auflösung der Koppelung bis zum 8. Februar, 17.00 Uhr, gegenüber der Gemeindevahlbehörde schriftlich erklärt.

Prüfung der Wahlvorschläge:

Die Gemeindevahlbehörde hat die rechtzeitig bei ihr eingelangten Wahlvorschläge und Koppelungserklärungen **unverzüglich** zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 35, 40 und 37 TGWO 1994 entsprechen. Stellt die Gemeindevahlbehörde bei einem Wahlvorschlag oder bei einer Koppelungserklärung behebbare Mängel fest, so hat sie den Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern, die Mängel bis spätestens 8. Februar 2022, 17.00 Uhr, zu beheben.

Die **behebaren Mängel** sind in § 42 Abs. 2 TGWO 1994 abschließend (taxativ) aufgezählt und umfassen:

- das Fehlen von Unterschriften nach den §§ 35 Abs. 4 und 40 Abs. 4,
- das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach den §§ 35 Abs. 5 und 40 Abs. 5,
- bei Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Erklärung nach § 35 Abs. 6,
- das Fehlen von Unterschriften nach § 37 Abs. 2,
- die Unvollständigkeit der Angaben nach den §§ 35 Abs. 3 lit. b und 40 Abs. 3 lit. b.

Ein **Wahlwerber**, der auf mehreren **Wahlvorschlägen** für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters enthalten ist, ist **von der Gemeindevahlbehörde aufzufordern**, sich **schriftlich** für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Auf allen anderen Wahlvorschlägen ist er zu streichen. Entscheidet sich der Wahlwerber bis zu dem im § 42 Abs. 1 genannten Zeitpunkt (= spätestest Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln, d.i. der 8. Februar 2022) nicht, so wird er nur auf dem als ersten bei der Wahlbehörde eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters belassen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindevahlbehörde zu ziehende Los. Die Unterfertigung des Wahlwerbers nach § 35 Abs. 5

und seine sonstigen Unterfertigungen nach diesem Gesetz gelten nur hinsichtlich jenes Wahlvorschlages als erfolgt, auf dem er belassen wird.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des **Gemeinderates nach § 35 Abs. 4 unterfertigt**, so ist seine Unterfertigung nur für den als ersten eingebrachten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterfertigungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht beigesetzt. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindegewahlbehörde zu ziehende Los.

Am 9. Februar 2022 hat die Gemeindegewahlbehörde für die **endgültige Prüfung** der Wahlvorschläge zusammenzukommen. Dabei entscheidet diese über die Zulässigkeit und die Reihung der bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters sowie über die Gültigkeit der Koppelungserklärungen. Nach der endgültigen Prüfung sind die Wahlvorschläge entweder kundzumachen oder zurückzuweisen.

Zurückweisung von Wahlvorschlägen:

Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die

- verspätet eingebracht wurden,
- keine dem § 35 Abs. 3 lit. a entsprechende Bezeichnung und Kurzbezeichnung enthalten,
- nicht die Mindestanzahl an Wahlwerbern nach § 35 Abs. 3 lit. b enthalten,
- nicht von der Mindestanzahl an Wahlberechtigten nach § 35 Abs. 4 unterfertigt sind.

Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters, wenn

- der Wahlvorschlag nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht wurde; dies gilt nicht im Falle des § 73 Abs. 4 erster Satz,
- der vorgeschlagene Wahlwerber nicht nach § 8 Abs. 2 wählbar ist, im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages die Voraussetzung nach § 40 Abs. 2 dritter Satz nicht erfüllt oder im Fall des § 73 Abs. 4 lit. b im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages nicht Mitglied der betreffenden Gemeinderatspartei ist,
- die Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht hat, der nach § 44 Abs. 1 zurückzuweisen ist,

- im Wahlvorschlag die Bezeichnung der Wählergruppe nach § 40 Abs. 3 lit. a fehlt,
- der Wahlvorschlag die Angaben nach § 40 Abs. 3 lit. b nicht enthält,
- der Wahlvorschlag nicht von der Mindestanzahl an Wahlwerbern nach § 40 Abs. 4 unterfertigt ist,
- die Zustimmungserklärung nach § 40 Abs. 5 fehlt,
- im Falle des § 41 Abs. 2 oder 3 kein anderer Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters namhaft gemacht wurde.

Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, soweit

- in der Wahlwerberliste nicht wählbare Personen enthalten sind,
- von Wahlwerbern die schriftliche Zustimmungserklärung nach § 35 Abs. 5 nicht vorliegt,
- von Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, eine Erklärung nach § 35 Abs. 6 nicht oder nur unvollständig vorliegt,
- der Wahlvorschlag die Angaben der Wahlwerber nach § 35 Abs. 3 lit. b oder eine klare Reihung der Wahlwerber nicht enthält,
- der Wahlvorschlag Wahlwerber über die nach § 35 Abs. 3 lit. b höchstzulässige Anzahl hinaus enthält.

In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

Änderungen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sind zurückzuweisen, wenn sie nicht dem § 39 entsprechen. Koppelungserklärungen sind zurückzuweisen, wenn sie nicht von der nach § 37 Abs. 2 erforderlichen Anzahl an Wahlwerbern unterfertigt sind.

Kundmachung der Wahlvorschläge

Der Gemeindegewahlleiter hat die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die weder nach § 38 Abs. 1 zurückgezogen noch nach § 44 zurückgewiesen wurden, unverzüglich, **spätestens jedoch am 10. Februar 2022, kundzumachen**.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass anstelle des Geburtsdatums das Geburtsjahr der Wahlwerber anzuführen ist und der Name und die Adresse des Zustellungsbevollmächtigten wegzulassen sind. Auf

allfällige Koppelungen ist in der Kundmachung jedenfalls hinzuweisen. Mängel eines Wahlvorschlages, die nach dessen Kundmachung festgestellt werden, berühren dessen Gültigkeit nicht.

Die Reihung der Wahlvorschläge in der Kundmachung richtet sich bei Wählergruppen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, nach der Anzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Mandate, bei gleicher Anzahl an Mandaten bestimmt sich die Reihung nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Anzahl an Stimmen (bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das Los). Als im zuletzt im Gemeinderat vertreten gilt eine Wählergruppe, wenn ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen unverändert geblieben ist oder wenn eine Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates dieser Gemeinderatspartei vorliegt, dass diese Wählergruppe ihre Nachfolgerin ist.

Im Anschluss an Wählergruppen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertretenen waren, sind die übrigen Wahlvorschläge anzuführen. Deren Reihung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los. Die Reihung ist in der Kundmachung durch Voransetzung der Worte „Wahlvorschlag Nr. 1, 2 usw.“ vor der Bezeichnung der Wählergruppe ersichtlich zu machen.

Wichtig: In der **Wahlanwendung** steht den Gemeinden eine mit Daten generierte Kundmachung der Wahlvorschläge zur Verfügung.

2. Wahlwerbung:

Im Zusammenhang mit der Freiheit der Wahlwerbung und der Äquidistanzpflicht der staatlichen Organe ist zu beachten:

- Wahlwerbung, welche den Anschein eines „amtlichen“ Schreibens odgl. hat, ist zu unterlassen. Es ist daher nicht zulässig, Wahlwerbung mit dem Briefkopf der Gemeinde, mit dem Gemeindewappen oder Aufschrift „Gemeinde...“ udgl., zu betreiben bzw. die Gemeinde durch Herstellung und Versendung von für die Wahlwerbung bestimmten Schriftstücken im und durch das Gemeindeamt zu belasten.
- Grundsätzlich ist es das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht eines Jeden, die eigene Meinung frei zu äußern. Die persönliche Meinung ist jedoch dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass ein persönlicher Briefkopf und nicht jener der Gemeinde verwendet wird.
- Gegen die Anführung der Funktionsbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“ ist allerdings nichts einzuwenden.

Hinweis: In der Wissensdatenbank der **Gemeindeanwendung** finden sich die häufig bei den Informationsveranstaltungen zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen gestellte Fragen (FAQs) und die dort verwendeten PowerPoint-Folien, sowie eine Aufzeichnung der Online-Schulungsveranstaltung: <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/pages/viewpage.action?pagelid=281349215>

2.

Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 362/2017, sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem **Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten** nach Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) **von einem Untersuchungsberechtigten** durchführen zu lassen hat.

Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen. Dabei ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalausweis aller Anlageteile, einschließlich der Wasserspende mit

Fassungszone) vorzunehmen.

Mit der Untersuchung sind die Agentur gemäß § 65 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), die Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG oder eine gemäß § 73 LMSVG hierzu berechnete Person zu beauftragen. Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit abrufbar (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/trinkwasser/Untersuchung_und_Begutachtung.html).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Dabei hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten von der beauftragten Untersuchungsstelle **elektronisch** in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) übermittelt werden. Eine Übermittlung in anderer Form (Papier, E-Mail etc.) ist nicht erforderlich.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, **rechtzeitig** einen Untersuchungsberechtigten mit der erforderlichen Untersuchung zu beauftragen.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die **sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im**

Gemeindegebiet auf die Untersuchungspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage der Gutachten hinzuweisen, da die Gemeinde auf Grund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

Für wasserfachliche Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Abt. Wasserwirtschaft, Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung (0512/508-4202 bzw. wasserwirtschaft@tirol.gv.at). Details zur Umsetzung der Vorgaben aus der Trinkwasserverordnung werden von der dortigen Sachbearbeiterin, Frau DI Sybille Glöckner (0512/508-4237 bzw. sybille.gloeckner@tirol.gv.at) gerne beantwortet.

*Mag.a Claudia Dengg
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten*

3.

Bericht der Ombudsstelle für barrierefreies Internet - Handlungsanleitung für barrierefreie Websites

Bericht der Ombudsstelle als Nachschlagewerk

Der erste Bericht der Ombudsstelle für barrierefreies Internet und mobile Anwendungen für den Zeitraum von Januar 2019 bis Juli 2021 wurde sämtlichen Gemeinden in Tirol zugesandt. Er soll zum Thema „Digitale Barrierefreiheit“ sensibilisieren und informieren. Es werden die Voraussetzungen für eine barrierefreie Website genannt und Links angeboten, die zu vertiefenden Informationen führen. Gemeinden können diesen Bericht auch ihren Webagenturen geben, damit diese wissen, was in welchem Ausmaß bei einer barrierefreien Website zu berücksichtigen ist.

Überprüfung von Gemeinden

Im Berichtszeitraum wurden zufällig ausgewählte Websites, aber auch Websites, die von Betroffenen als wichtig eingestuft werden, überprüft. Das betrifft Websites von Gemeinden, Tourismusverbänden und landesseitig angebotene Dienstleistungen. Der erste Bericht der Ombudsstelle für barrierefreies Internet zeigt Mängel bei der Barrierefreiheit von allen geprüften Websites auf. Es erwies sich allerdings als positiv, dass seit der EU-Richtlinie 2016/2102 und damit dem Bestehen

der Ombudsstelle ein gesteigertes Interesse an digitaler Barrierefreiheit festgestellt werden konnte. So wurden die Monitoring-Berichte von den öffentlichen Einrichtungen durchaus ernst genommen und innerhalb einer gesetzten Frist erhielt die Ombudsstelle von den betroffenen Einrichtungen Rückmeldung über den Status der getätigten Maßnahmen. Der nächste Überprüfungszeitraum startet im Jänner 2022. Wichtig: Hierbei wird neben der Barrierefreiheit auch das Vorhandensein einer Barrierefreiheitserklärung überprüft.

Bericht anfordern

Die digitale Version des Berichtes finden Sie auf der Webseite der Ombudsstelle für barrierefreies Internet: <https://www.tirol.gv.at/ombudsstelle>

Sie können den Bericht in gedruckter Form auch per E-Mail anfordern: servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

*Daniela Friedle, MA
Amt der Tiroler Landesregierung
Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung*

4.

Kundmachungsreform

Im Rahmen einer Kundmachungsreform ist mit 1. Jänner 2022 das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, LGBL. Nr. 160, in Kraft getreten und löste damit das bisher geltende Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBL. Nr. 125, ab.

Im Rahmen dieser Reform war es zudem erforderlich bestimmte Anpassungen der Landesrechtsordnung betreffend die Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 vorzunehmen. Diesbezüglich wurde ein sogenanntes „Begleitgesetz“, LGBL. Nr. 161/2021, erlassen.

Allgemeines:

Mit 1. Jänner 2022 traten neben das Landesgesetzblatt für Tirol und den Boten für Tirol weitere amtliche Kundmachungsorgane, nämlich ein „**Verordnungsblatt für Tirol**“ und je ein Verordnungsblatt für jeden politischen Bezirk Tirols mit Ausnahme der Stadt Innsbruck. Dieses trägt die Bezeichnung „**Verordnungsblatt für den Bezirk**“, wobei die Bezeichnung des jeweiligen Bezirks als Teil der Bezeichnung des Verordnungsblattes hinzugefügt wird, also etwa „Verordnungsblatt für den Bezirk Innsbruck-Land“. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck hat ab 1. Jänner 2022 ein „Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck - Bezirksverwaltung“ herauszugeben.

Die angeführten neuen Kundmachungsorgane dienen der authentischen elektronischen Kundmachung von Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Sie folgen damit, aber auch in sonstiger Hinsicht, vielfach dem Vorbild des Landesgesetzblatts; so sind auch in den Verordnungsblättern die einzelnen Verlautbarungen nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb eines Jahrganges fortlaufend zu nummerieren. Die neuen Verordnungsblätter entlasten den Boten für Tirol, der künftig regelmäßig nur mehr Mitteilungen, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht, enthalten wird, im Hinblick auf bestimmte Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes aber auch das Landesgesetzblatt.

Verlautbarungen im Verordnungsblatt für Tirol:

Im Verordnungsblatt für Tirol, dem neuen Verlautbarungsorgan auf Landesebene, werden künftig,

sofern nicht besondere materiengesetzliche Kundmachungsvorschriften zur Anwendung kommen, folgende Verordnungen verlaubar:

- Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, deren Verlaubarung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches oder wegen des beschränkten Personenkreises, an den sie gerichtet sind, nicht zweckmäßig ist,
- die Verordnungen sonstiger Landesbehörden, deren örtliche Zuständigkeit über den eines politischen Bezirks hinausgeht (ist dies nicht der Fall, erfolgt die Kundmachung im Verordnungsblatt für den Bezirk), wie etwa des Amtes der Landesregierung als Behörde, der Landeswahlbehörde oder verschiedener sonstiger Kollegialbehörden, wie z.B. der Disziplinarkommissionen (deren Geschäftsordnungen und Geschäftseinteilungen Verordnungscharakter haben).

Das Verordnungsblatt für Tirol soll bei Bedarf zweimal wöchentlich, jeweils am Dienstag und Donnerstag, erscheinen.

Verlautbarungen im Verordnungsblatt für den Bezirk:

Im Verordnungsblatt für den Bezirk (aller Bezirkshauptmannschaften Tirols sowie auch der Landeshauptstadt Innsbruck, soweit es sich um Angelegenheiten der Bezirksverwaltung handelt) sind, sofern nicht besondere materiengesetzliche Kundmachungsvorschriften zur Anwendung kommen, zu verlaubaren:

- die Verordnungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. des Bürgermeisters von Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde
- die Verordnungen sonstiger Landesbehörden, deren örtliche Zuständigkeit nicht über den betreffenden Bezirk hinausreicht.

Das Verordnungsblatt für den Bezirk wird bei Bedarf erscheinen.

Verlautbarungen im Bote für Tirol:

Die bisher im Amtsblatt „Bote für Tirol“ kundgemachten Verordnungen werden künftig zu einem erheblichen Teil im Verordnungsblatt für Tirol bzw. in den Verordnungsblättern der Bezirke verlaubar werden. Der Bote für Tirol wird künftig keine Verordnungen, sondern

nur mehr Mitteilungen enthalten, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht. Ansonsten bleibt die Funktion des Boten für Tirol unverändert.

Hinweis für Gemeindeverbände: Verordnungen betreffend

die Genehmigung der Vereinbarung bzw. Änderung der Vereinbarung werden künftig nicht mehr im Bote für Tirol, sondern im neuen Verlautbarungsblatt für Tirol kundgemacht.

5.

Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden

1. Ausgangspunkt:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Mai 2021 wurde das Maßnahmenpaket „Leistbares Wohnen in Tirol“ festgelegt. Leistbaren Wohnraum für die Tiroler Bevölkerung zu schaffen ist ein zentrales politisches Anliegen der Tiroler Landesregierung. In den letzten Jahren hat sich die Situation rund um das Grundbedürfnis Wohnen durch diverse Entwicklungen wie etwa verstärkte Spekulationen auf Grund und Boden, massiven Zuzug in den Zentralräumen sowie aktuell die „Flucht“ in sichere Anlagenmodelle im Zug der COVID-19-Pandemie nochmals verschärft. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen erfolgt zum Teil mittels gesetzlicher Anpassungen bzw. Neuschaffungen gesetzlicher Bestimmungen. Unter anderem soll die Möglichkeit einer umfassenden Leerstandserhebung für Gemeinden geschaffen werden und somit die Grundlage für auf dieser Erhebung basierende Analysen von Leerständen und die Prüfung gezielter Mobilisierungsmaßnahmen gelegt werden. Aufgrund dieses Maßnahmenpaketes war eine Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden erforderlich. Diese Änderungen sind nunmehr mit 31.12.2021 in Kraft getreten.

2. Novelle:

a) Allgemeines

Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen regelten lediglich die Nummerierung von Gebäuden, während eine Regelung über die Bezeichnung von Wohnungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen fehlte. Erst eine solche ermöglicht jedoch eine eindeutige Zuordnung von an einer Adresse gemeldeten Person zu einer bestimmten Wohnung (siehe dazu auch § 4a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991). Dies ist auch für die Erhebung leerstehender

Wohnungen notwendig.

Zum Begriff der Wohnung wird auf die Bestimmung des § 2 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2018 verwiesen, wonach Wohnungen als baulich in sich abgeschlossene Teile eines Gebäudes, die zur Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen bestimmt sind, definiert werden.

b) Verordnungsermächtigung

Die Gemeinden werden mit der Neuregelung des § 4 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden ermächtigt, durch Verordnung die Bezeichnung von Wohnungen anzuordnen und diesbezüglich nähere Regelungen zu erlassen. Diese Entscheidung soll von den Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie getroffen werden können, da der Bedarf nach einer solchen Regelung landesweit nicht in jeder Gemeinde gleichermaßen gegeben ist.

Im Detail sehen die neuen Regelungen vor, dass die Gemeinde für Gebäude mit mehr als einer Wohnung durch Verordnung festlegen kann, dass jede Wohnung zu bezeichnen ist. In der Verordnung ist die Art der Bezeichnung, etwa aus Nummern bzw. Buchstaben bestehend, deren Kenntlichmachung und der Zeitpunkt, bis zu dem die Kenntlichmachung der Bezeichnung vom Eigentümer vorzunehmen ist, näher festzulegen. Der Eigentümer der Wohnung hat die Kenntlichmachung der Bezeichnung der Wohnung binnen einem Monat ab Kenntlichmachung der Gemeinde mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang wird darüber informiert, dass seitens der Abt. Gemeinden eine entsprechende Musterverordnung über die Bezeichnung von Wohnungen ausgearbeitet wurde, welche im Wiki, Portal Tirol, zur Verfügung gestellt wird.

c) sonstige Änderungen:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 4 Abs. 7 und 8 werden in § 9 entsprechende Strafbestimmungen aufgenommen.

Eine weitere Änderung berücksichtigt die im Jahr 1998 erfolgte interne Teilung der Post und Telekom Austria AG und die damit zusammenhängende rechtliche Verselbstständigung der Österreichischen Post AG.

6. Überstundenregelung von nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 eine Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 beschlossen. Die Kundmachung erfolgt voraussichtlich Ende Jänner 2022. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Jänner 2022 in Kraft.

1. Dienstrecht:

§ 29 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 enthält Regelungen im Zusammenhang mit Überstunden des Bediensteten. Überstunden sind Dienststunden, die der Bedienstete über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus - auf Anordnung - leistet. Diese sind nach Abs. 2 im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Wurde das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten jedoch herabgesetzt oder arbeitet der Bedienstete in Teilzeit (nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete) und wurde der Bedienstete über seine Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen, so waren solche Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung bisher nach § 29 Abs. 4 G-VBG 2012 bis zur Erreichung der regelmäßigen Wochendienstzeit im Verhältnis 1:1,25 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten, soweit sie nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der der zusätzlichen Dienstleistung folgte, im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden konnten.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des OGH vom 3.8.2021, 8 ObA 32/21w, betreffend eine

unionsrechtswidrige Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit den §§ 29, 53 und 55 G-VBG 2012 wurden die Sonderbestimmungen für den Ausgleich und die Abgeltung für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nunmehr aufgehoben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Ausgleich und die Abgeltung von Überstunden bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten künftig wie bei vollbeschäftigten Bediensteten erfolgen soll, und zwar unabhängig davon, ob diese über die regelmäßige Wochendienstzeit hinausgehen oder nicht. Zeitguthaben aus einem Schicht- und Wechseldienstplans gelten nach § 29 Abs. 7 lit. c G-VBG 2012 nicht als Überstunden und sind im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

2. Besoldungsrecht:

§ 53 Abs. 4 lit. b G-VBG sah für Überstunden nach § 29 Abs. 4 (Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung für nicht vollbeschäftigte Bedienstete bis zum Erreichen der regelmäßigen Wochendienstzeit) einen Überstundenzuschlag von 25 v. H. der Grundvergütung vor. Ebenso sah § 55 Abs. 2 dritter Satz für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung durch nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete einen Zuschlag zur Sonn- und Feiertagsvergütung bis einschließlich der achten Stunde von 25 v. H. und ab der neunten Stunde von 50 v. H. der Grundvergütung vor. Diese Bestimmungen wurden im Einklang mit der Aufhebung des § 29 Abs. 4 nunmehr aufgehoben, sodass künftig die besoldungsrechtliche Abgeltung von Überstunden für nicht vollbeschäftigte Bedienstete, unabhängig davon, ob sie die regelmäßige Wochendienstzeit erreichen oder nicht, nach denselben Bestimmungen erfolgen soll, die auch für Vollbeschäftigte gelten.

a) Übergangsrecht:

Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2021 aufgrund der aufgehobenen Bestimmung entstanden sind, sind nach der durch die Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 geänderten Rechtslage von Amts wegen neu zu berechnen bzw. zu bewerten und eine allfällige Differenz an den Bediensteten zum nächstmöglichen Termin auszuführen.

Lediglich für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geendet hat, soll diese Neuberechnung nur auf Antrag erfolgen, wobei das Antragsrecht bis 31.12.2024 befristet wurde.

b) Beamtendienstrecht:

Für Beamte gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

7. Gemeindeausgleichsfonds - Bedarfszuweisungen 2021 nach Verwendungszwecken (in Euro)

Bezirk	EWZ per 31.10.2019	Kranken- häuser	Schul- und Kindergartenbau- förderung	Volkschulen, Mittelschulen, SPZ, PTS	Abwasser- beseitigung	Wasser- versorgung	Katastrophen- schäden, Wildbach- und Lawinen- verbauung	Straßen Wege Brücken *)	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Wohn- und Pflegeheime	Kinder- betreuung	Feuerwehr- zwecke	Sonstige Zwecke	Gesamt
Bezirk Imst	60.316	777.000	798.326,00	800.000,00	400.000,00	20.000,00	21.573,00	2.704.028,00	500.000,00	250.000,00	494.695,00	816.200,00	1.583.073,00	9.164.895
Bezirk Innsbruck-Land	180.228		1.517.297,00	2.817.000,00	359.000,00	646.000,00	1.271.000,00	5.894.996,00	3.495.000,00	231.300,00	4.251.205,00	1.718.300,00	4.926.062,00	27.127.160
Bezirk Innsbruck-Stadt	132.095		251.517,00					300.000,00			248.561,00		10.500.000,00	11.300.078
Bezirk Kitzbühel	64.061	730.000	527.401,00	260.000,00				1.857.762,00	221.000,00	4.530.000,00	367.197,00	136.250,00	870.000,00	9.499.610
Bezirk Kufstein	110.176	310.900	2.196.086,00	4.185.000,00		50.000,00	55.126,00	3.340.231,00	760.000,00	57.000,00	1.112.243,00	457.300,00	1.538.700,00	14.062.586
Bezirk Landeck	44.168	615.000	339.921,00	410.000,00		80.000,00	1.329.306,00	2.697.029,00	980.000,00	433.000,00	452.770,00	376.500,00	877.407,00	8.590.933
Bezirk Lienz	48.768	1.164.000	20.148,00	421.000,00	151.100,00	139.000,00	463.700,00	4.643.161,00	300.000,00		1.282.186,00	187.950,00	3.901.866,00	12.674.111
Bezirk Reutte	32.800	142.500	79.117,00	1.350.000,00	185.000,00	162.000,00	213.000,00	2.457.562,00	695.000,00		7.340,00	964.400,00	1.914.000,00	8.169.919
Bezirk Schwaz	84.108	1.079.400	8.324,00	1.758.000,00	30.000,00	888.000,00	210.500,00	4.126.418,00	1.112.000,00	993.332,00	696.711,00	532.000,00	2.613.384,00	14.048.069
Gesamtsumme	756.720	4.818.800	5.738.137	12.001.000	1.125.100	1.985.000	3.564.205	28.021.187	8.063.000	6.494.632	8.912.908	5.188.900	28.724.492	114.637.361

*) einschließlich Infrastrukturprogramm Gemeindestraßen

8.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	11.595.543	14.630.359	3.034.816	26,17
Lohnsteuer	21.813.361	27.369.541	5.556.180	25,47
Kapitalertragsteuer	1.454.623	2.266.067	811.444	55,78
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	455.258	878.591	423.333	92,99
Körperschaftsteuer	15.628.359	25.804.576	10.176.217	65,11
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	194	71	-124	-63,69
Stiftungseingangssteuer	852	1.135	283	33,25
Bodenwertabgabe	127.934	125.950	-1.984	-1,55
Stabilitätsabgabe	115.243	95.612	-19.631	-17,03
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	51.191.367	71.171.902	19.980.536	39,03
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	22.037.171	22.291.933	254.762	1,16
Tabaksteuer	1.425.622	1.685.013	259.391	18,19
Biersteuer	163.130	152.254	-10.876	-6,67
Mineralölsteuer	3.532.952	4.008.784	475.832	13,47
Alkoholsteuer	120.217	134.312	14.096	11,73
Schaumweinsteuer	-15.379	1.094	16.474	107,12
Kapitalverkehrsteuern	24	161	137	573,19
Werbeabgabe	97.017	102.648	5.631	5,80
Energieabgabe	1.169.490	795.026	-374.463	-32,02
Normverbrauchsabgabe	415.789	321.463	-94.326	-22,69
Flugabgabe	11.959	102.367	90.408	755,98
Grunderwerbsteuer	12.219.024	14.011.783	1.792.759	14,67
Versicherungssteuer	870.542	994.920	124.378	14,29
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.990.115	2.163.860	173.745	8,73
KFZ-Steuer	118.295	127.549	9.254	7,82
Konzessionsabgabe	240.249	316.443	76.194	31,71
Summe sonstige Steuern	44.396.217	47.209.612	2.813.395	6,34
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	95.587.583	118.381.514	22.793.931	23,85

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2021 (vorläufiges Ergebnis)		
	Oktober 2021 (endgültig)	November 2021 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	104,1	104,8
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	112,6	113,4
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	124,7	125,6
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	136,6	137,5
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	150,9	152,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	158,9	159,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	207,7	209,1
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	322,8	325,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	566,6	570,4
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	721,9	726,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	724,3	729,2
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat November 2021 beträgt 104,8 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,7 Punkte (+ 4,3 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link Statistik Austria</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck